

Schnell-Hilfe: medizinische Versorgung

Невідкладна допомога: медичні товари



Das Ärztenetz BOHRIS erklärt sich bereit, als zentrale Instanz, bei den Bemühungen der medizinischen Versorgung, zu unterstützen. Durch die Vernetzung mit 68 niedergelassenen Ärzten, der Region Bocholt, Rhede und Isselburg, bieten wir die medizinische Versorgung verschiedenster akuter Beschwerden (und psychiatrischer Notfälle) durch folgende Fachdisziplinen, die sich bereit erklärt haben, an:

- Allgemeinmedizin
- Augenheilkunde
- Gynäkologie
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Nephrologie
- Neurologie/ Psychiatrie
- Pädiatrie

Anbindung an das Gesundheitssystem und Abrechnung (Stand 31.03.2022):

Die Geflüchteten aus der Ukraine können, mit Wohnsitz in Bocholt, relativ schnell und unbürokratisch bei der TK Krankenkasse angebunden werden. Hierfür gibt es einen bestehenden Rahmenvertrag. Die Anmeldung erfolgt über das Sozialamt. Mit Wohnsitz in Rhede und Isselburg erhalten die Geflüchteten „Behandlungsscheine“, worüber die Arztpraxen abrechnen können. Sollte dem Flüchtling nicht unmittelbar eine Versicherungs-(Plastik-) Karte vorliegen, so gibt es die Möglichkeit der Ausstellung eines Versicherungsnachweises durch die Krankenkasse, die unmittelbar an die Praxis (per Fax) weitergeleitet werden kann. Die abrechenbaren Leistungen belaufen sich, bis auf Widerruf, auf die Inhalte des Paragraphen 4 und 6 des AsylbLG, sowohl durch die TK Krankenkasse als auch über den Behandlungsschein. (siehe Auszug AsylbLG im unteren Teil)

Was sind akute Beschwerden und was sind Indikationen für einen Arztbesuch?

Unter akuten Beschwerden verstehen wir akute Schmerzen und ein dringender Bedarf für die Abklärung symptomatischer Krankheitsbilder. Bei lebensbedrohlichen Notfällen und Notfällen mit bestehendem und drohendem Schaden (Beispiel: Herzinfarkt, Schlaganfall, Schädel-Hirn-Trauma, Blutungen, Bewusstlosigkeit und Verwirrtheit) bitten wir Sie die **112** zu rufen. Zusätzlich bitten wir die ukrainischen Patienten ihre (überlebens-) notwendigen Medikamente durch einen Arzt weiterverschreiben zu lassen (Beispiele: Insulin, Lungen-/Herz-/Nierenpräparate, Antibiotika, Virostatika, Chemotherapeutika, TBC-Präparate, Anti-Baby-Pille etc.). Eine bestehende Schwangerschaft sollte ebenfalls durch einen Gynäkologen betreut werden. Sollte der Impfstatus eines ukrainischen Geflüchteten nicht komplettiert sein, so bitten wir um Vervollständigung. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der COVID-19-Impfung, als auch auf die Impfungen Mumps, Masern, Röteln, Diphtherie, Polio, Keuchhusten und Tetanus. Bei bestehenden Symptomen, wie Husten, Nachtschweiß, Fieber und ungewollte Gewichtsabnahme, ist eine dringende Abklärung von TBC (Tuberkulose) erforderlich (insbesondere, wenn in der Vergangenheit Familienangehörige betroffen waren).

COVID-19 Impfungen:

Termine für erforderliche Impfungen können bei jedem Hausarzt vereinbart werden. Gerne vermitteln wir als Ärztenetz BOHRIS, mit entsprechend ausgefülltem Formular, einen Termin. Freie Impfveranstaltungen im Kreis Borken (ohne Termin) können über folgenden Link eingesehen werden:

<https://impfen.kreis-borken.de/de/newspublic/coronavirus/corona-schutzimpfung/>

Einschätzung der aktuellen Lage durch Dr. Michael Adam (Stand 31.03.2022):

„Derzeit gibt es (noch) keine Überlastung der Praxen durch medizinische Problemfälle. Das Gesundheitssystem in der Ukraine hat für die Geflüchteten eine gute Vorarbeit geleistet und der Standard dort war gut, sodass notwendige Impfungen vorhanden sind und auch die Covid-19 Impfungen regelrecht durchgeführt sind. Zu beachten dabei ist, dass hierbei nur Impfungen nach EU Standard gültig sind. Nicht in der EU zugelassene Covid-19 Impfungen gelten als nicht durchgeführt und müssen mit einem zugelassenen Impfstoff wiederholt werden.“

Im Fall von akuten Beschwerden:

Für die Ärzte des Ärztenetz BOHRIS und für alle kooperierenden Ärzte wurden Anamnesebögen (Erfragung von potenziell medizinisch relevanten Informationen) konzipiert. Diese dienen zur ersten Einschätzung des gesundheitlichen Zustands, der nicht-deutschsprachigen ukrainischen Staatsbürger. Die Formulare sind auf deutscher Sprache, jedoch auch auf ukrainischer und russischer Sprache übersetzt worden, damit die Patienten mit akuten Beschwerden Ihre gesundheitliche Vorgeschichte (mit Bezugspersonen) ausfüllen können. Den Mitarbeitern der EWIBO (Einrichtung: YUPIDU) liegen die Formulare vor. Privatpersonen, die Geflüchtete betreuen, werden gebeten das Ärztenetz BOHRIS im Vorfeld telefonisch zu kontaktieren, um die akuten Situationen zu besprechen. Die Formulare werden erst nach dem besagten persönlichen Gespräch, per Mail, ausgehändigt. Nach erfolgreichem Ausfüllen des Anamnesebogens wird das Ärztenetz mit den kooperierenden Ärzten Termine vereinbaren und diese an die behandlungsbedürftigen Personen, bzw. Bezugspersonen, weiterleiten. Wünschenswert ist die Bereitstellung von Dolmetschern. Wir bitten Sie beim Ausfüllen der persönlichen Daten den Vor- und Zunamen mit den Anfangsbuchstaben abzukürzen. Erst bei dem eigentliche Arztbesuch ist der vollständige Name und die Anschrift erforderlich (bitte bringen Sie den Bogen ausgedruckt und ausgefüllt zum Arzt mit, vergessen Sie nicht den Impfausweis vorzulegen). Sollte das Ärztenetz außerhalb der Geschäftszeiten nicht erreichbar sein, so können ukrainische Flüchtlinge jederzeit mit entsprechender Versicherung die Notdienste der verschiedenen Fachdisziplinen besuchen.

Wichtige Informationen für das Formular:

Um einen ausreichenden Gesamteindruck über den Patienten zu erhalten sind die Vordiagnosen relevant, so wie auch die bis dato verordnete Dauermedikation. Um die Formulare möglichst einheitlich zu gestalten bitte ich die ausfüllende Person die Dauermedikation folgendermaßen auszufüllen:

Wichtig ist die Darstellung der Dosierung durch Zahlencodes. Beispiel: 0 – 0 – 1 oder 1 – 0 – 1. Die erste Ziffernfolge bedeutet: morgens und mittags keine Einnahme des Medikaments, abends 1 Tablette. Die zweite Ziffernfolge gibt an, dass der Patient das jeweilige Medikament morgen und abends einnimmt. Bitte befragen die den Geflüchteten dazu und schreiben Sie das/die Medikament/e, wie unten abgebildet, auf. Bitte vergessen Sie nicht die aktuellen Dosierungen der Medikamente aufzuschreiben (Beispiel: 50mg, 1 µg, 1 Hub, 1 Tropfen).

Beispielhafter Medikamentenplan:

Ibuprofen 600mg 0-0-1

Aspirin 100mg 1-0-0

Atosil Tropfen 22,6mg/ml 3°-0-3°

Spiriva Dosieraerosol Hübe 0-1-0

Erläuterung der abrechenbaren Leistungen anhand des AsylbLG:**§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher. Sie stellt auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Absatz 2 und § 132e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.